

# GEMEINDEBOTE

## AMTS- UND MITTEILUNGSBLATT

Außig, Bucha, Cavertitz, Klingenhain, Lampertswalde, Olganitz, Reudnitz, Schirmenitz, Schöna, Sörnewitz, Treptitz und Zeuckritz

Jahrgang 19 · Sonderausgabe · 26. März 2014



## Öffentliche Bekanntmachungen

### Öffentliche Bekanntmachung

**über die Verlängerung der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen, entsprechend § 20 Abs. 3 KomWO für die Wahl zum Gemeinderat der Gemeinde Cavertitz am 25. Mai 2014**

1. Die Wahl des Gemeinderates in der Gemeinde Cavertitz findet am **Sonntag, den 25. Mai 2014** statt.
2. Die Zahl der zu wählenden Mitglieder beträgt: **14**
3. Das Wahlgebiet besteht aus einem Wahlkreis.
4. Aufforderung zur Einreichung des Wahlvorschlages

Parteien und Wählervereinigungen werden hiermit aufgefordert, Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderates der Gemeinde Cavertitz einzureichen. In der Versammlung des Gemeindevwahlausschusses vom 20.03.2014 zur Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge wurde festgestellt, dass die bis zum 20.03.2014 eingereichten Wahlvorschläge zusammen weniger zulassungsfähige Bewerber enthalten, als das Eineinhalbfache (21) der Zahl der zu besetzenden Sitze. Daher hat der Gemeindevwahlausschuss durch Beschluss von der Möglichkeit der Verlängerung der Frist nach § 20 Abs. 3 KomWO Gebrauch gemacht.

Demnach müssen nun Wahlvorschläge bis **spätestens am 31. Tag vor der Wahl, dem 21.04.2014, 18.00 Uhr**, schriftlich eingereicht werden und zwar **beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses, Frau Gabriele Kläber, in der Gemeindeverwaltung Cavertitz Verwaltungssitz Schöna - Friedensstraße 4 in 04758 Cavertitz - Bau- u. Hauptamt während der üblichen Öffnungszeiten. Am 21.04.2014 (Ostermontag) ist die Gemeindeverwaltung wie folgt geöffnet: 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der §§ 6 ff Kommunalwahlgesetz (KomWG) sowie den §§ 16 und 17 Kommunalwahlordnung (KomWO) aufzustellen.

Zu den Gemeinderatswahlen sind die Bürger der Gemeinde Cavertitz und Staatsangehörige der anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (ausländische Unionsbürger), die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnen, wählbar. Nicht wählbar ist, wer vom Wahlrecht ausgeschlossen ist, wer infolge deutschen Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit der Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt. Nicht wählbar sind ferner Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union, die nach dem Recht dieses Mitgliedsstaates infolge einer zivilrechtlichen Einzelentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung die Wählbarkeit verloren haben.

Jede Partei und Wählervereinigung kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Jeder Wahlvorschlag darf gemäß § 6 a Abs. 1 Satz 1 KomWG höchstens **21 Bewerber** enthalten.

**Die erforderlichen Vordrucke zur Einreichung eines Wahlvorschlages sind in der Gemeindeverwaltung, Cavertitz, Verwaltungssitz Schöna - Friedensstraße 4 in 04758 Cavertitz während der üblichen Öffnungszeiten erhältlich.**

5. Hinweis auf Unterstützungsunterschriften

Jeder Wahlvorschlag muss gemäß § 6 b Abs. 1 KomWG in Gemeinden mit bis zu 5000 Einwohnern von 40, zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlages Wahlberechtigten, die keine Bewerber des Wahlvorschlages sind, unterstützt werden (Unterstützungsunterschriften).

Die **Unterstützungsunterschriften** können nach Einreichung des Wahlvorschlages und nachfolgender Anlegung des Unterstützungsverzeichnisses **bei der Gemeindeverwaltung Cavertitz - Verwaltungssitz Schöna - Friedensstraße**

**Be 4 in 04758 Cavertitz**, während der üblichen Öffnungszeiten **bis zum 21.04.2014, 18.00 Uhr**, geleistet werden (**Öffnungszeiten Ostersonntag siehe Ziff. 4!**). Die Wahlberechtigten haben sich auf Verlangen auszuweisen.

Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder ihres körperlichen Zustandes die Unterzeichnung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Verwaltung ersetzen lassen wollen, haben dies dem Vorsitzenden des Wahlausschusses spätestens am siebten Tag vor dem Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge, dem 13. März 2014, schriftlich zu beantragen; dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen.

Der Wahlvorschlag einer Partei, die auf Grund eigenen Wahlvorschlags im Sächsischen Landtag vertreten ist oder seit der letzten Wahl im Gemeinderat der Gemeinde Cavertitz vertreten ist, bedarf abweichend vom § 6b Absatz 1 und 2 KomWG keiner Unterstützungsunterschriften.

Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wähler-

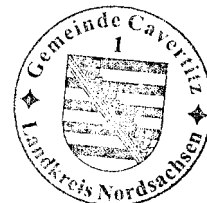
vereinigung Gewählten, die dem Gemeinderat der Gemeinde Cavertitz zum Zeitpunkt der Einreichung angehören, unterschrieben ist.

Bereits eingereichte Wahlvorschläge können durch das Anfügen von Bewerbern ergänzt werden. Die Aufstellung dieser Ergänzungsbewerber hat wiederum nach § 6c KomWG zu erfolgen. Bei Einreichung des Ergänzungswahlvorschlags ist wiederum die entsprechende Niederschrift über die Wahl dieser Bewerber nach § 6c KomWG mit abzugeben.

Schöna, den 21.03.2014

*Hoffmann*

Hoffmann  
Bürgermeisterin



**Gemeindebote**  
**Amts- und Informationsblatt der Gemeinde Cavertitz**

Das Mitteilungsblatt der Gemeindeverwaltung Cavertitz mit seinen Ortsteilen Außig, Bucha, Cavertitz, Klingenhain, Lampertswalde, Olganitz, Reudnitz, Schirmenitz, Schöna, Sörmewitz, Treptitz und Zeuckritz erscheint monatlich und wird an alle erreichbaren Haushalte kostenlos verteilt.

- Herausgeber, Druck und Verlag:  
VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg,  
An den Steinenden 10, Telefon (0 35 35) 4 89-0,  
Telefax (0 35 35) 4 89-1 15, Telefax-Redaktion: (0 35 35) 4 89-1 55
- Geschäftsführer: Andreas Barschtipan
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:  
Die Bürgermeisterin Frau Hoffmann
- Abgabe von redaktionellen Beiträgen:  
bei Frau Winkler im Einwohnermeldeamt, Telefon (03 43 63) 5 12 29
- Anzeigenannahme/Beilagen:  
VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG,  
04916 Herzberg, An den Steinenden 10,  
Telefon (0 35 35) 4 89-0, Telefax (0 35 35) 4 89-1 15 oder  
Frau Schaaf, Telefon: 01 71/4 14 40 32

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zurzeit gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.